

Verwaltungsvorschrift

zur Förderung von speziellen Investitionen zum Tierwohl in Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft nach dem NRW-Corona-Konjunkturprogramm

1

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung sind:

Grundlagen der Förderung sind:

- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor)
- die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung)
- die nordrhein-westfälische Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu

in der jeweils geltenden Fassung.

2

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für investive Maßnahmen in Unternehmen der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ziel der Förderung sind spezielle Maßnahmen zum Tierwohl in der Schlachtung und Verarbeitung im Rahmen des Konjunkturprogramms zur Verbesserung des Tierwohls.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Gemäß Nr. 1 rechtlich zulässige Investitionen im Bereich der (teil-)mobilen Schlachtung für Nutztiere inklusive vor- und nachgeschalteter Tätigkeiten und Ausstattung.

Zuwendungen können auch für Beratungsgebühren, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Investition stehen, bis zu einem Höchstsatz von 12 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben gewährt werden.

Die Investition ist bis zum 28.02.2021 abzuschließen

4

Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistung
- b) der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie das Mieten, Pachten oder Leasen von Gegenständen

5

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind unbeschadet der gewählten Rechtsform Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Investitionsstandort in Nordrhein-Westfalen, die nicht größer als KMU (Kleinst-, kleine und mittelständische) oder Kleinunternehmen im Sinne von Anhang I der (EU) Verordnung Nr. 702/2014 sind.

6

Fördervoraussetzung

Die Förderung setzt voraus, dass

- die für den Antragsteller zuständige Veterinärbehörde dem Antragsteller bestätigt,
 - dass die Investition den einschlägigen Hygiene- und Tierschutzvorschriften entspricht
 - dass die Investition, sofern nach Artikel 4 der Verordnung 853/2004 notwendig, grundsätzlich zulassungsfähig ist.
- sofern es sich um die Erweiterung eines Schlachtbetriebes handelt, eine EU-Zulassung vorliegt.
- sofern notwendig, Ausnahmegenehmigung und Sachkundenachweis nach Tierschutz- und Waffenrecht für den Weideschuss vorliegen.
- sich der Antragsteller an Evaluierungsmaßnahmen beteiligt (z.B. in Form von Interviews, Vor-Ort-Besuchen) und die Ergebnisse des Projektes bereit ist zu veröffentlichen.
- die Förderung nach De-minimis in den vergangenen Jahren offengelegt wird.¹

7

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Förderung sind die nach Nr. 3 getätigten förderfähigen Ausgaben.

8

Art, Umfang, Höhe der Förderung

8.1

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

8.2

Höhe der Zuwendung

¹ Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Landwirtschaftsbetrieb gewährten De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.

40 % der förderfähigen Ausgaben

8.3

Bagatellgrenze und Förderobergrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 1 000 Euro Zuschussbetrag.

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 100 000 Euro.

9

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen nach fünf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

9.2

Zuwendungsempfangende haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle zuwendungsrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9.3

Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Zuwendungen und Zuschüsse von öffentlichen Stellen dürfen die Höhe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

9.4

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) befanden, dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden.

10

Verfahren

10.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu stellen.

Auf dessen Internetseite können die Antragsvordrucke eingesehen und heruntergeladen werden (www.lanuv.nrw.de).

10.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

10.3

Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren erfolgt gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

10.4

Verwendungsnachweisverfahren

Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zulässig.

Eine entsprechende Bescheinigung des Antragstellers über bereits erhaltene De-Minimis-Beihilfen ist dem Antrag beizufügen.

10.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen verfügt worden sind. Für die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift gilt die AnBest-P-Corona.

11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft

Düsseldorf, den 05.10.2020